

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der CPD

Beschlossen auf der Bundesführerschaft am 25.06.2023

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
DEFINITIONEN	3
MACHT UND MACHTMISSBRAUCH	3
SEXUALISIERTE GEWALT	4
WEITERE DEFINITIONEN	5
PRÄVENTIONSARBEIT IN DER CPD	7
SCHULUNGEN VON FÜHRER*INNEN	7
HANDREICHUNG FÜR VERANTWORTUNGSTRÄGER*INNEN IN DER CPD	7
ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS.....	7
AKTEURE IN DER PRÄVENTION UND INTERVENTION.....	8
BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR PRÄVENTION.....	8
PRÄVENTIONSRAT	8
INTERVENTIONSTEAM	8
INTERVENTIONSKONZEPT.....	9
ABLAUF BEI VERDACHTSFÄLLEN	10
VERDACHTSSTUFEN	11
HÄUFIGKEIT UND ZEITLICHER RAHMEN	11
DOKUMENTATION.....	13
VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG.....	14
SELBSTVERSTÄNDNIS DER CPD ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT	15
VERHALTENSGRUNDSÄTZE FÜR EIN GEWALTFREIES MITEINANDER.....	16
LITERATUR / LINKS	17

Präambel

Die CPD e.V. schafft eine einzigartige Gemeinschaft, die auf Vertrauen basierend die freie Entwicklung jedes einzelnen Mitglieds fördern soll. Dazu steht in unserer Bundesordnung unter „Unser Weg“:

„Wir wollen einander vor Gefahren schützen und vor Schaden bewahren. Dabei gehen wir aktiv gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten vor. Wir respektieren diese persönlichen Grenzen und schreiten bei Übertritten ein.“

Unser Augenmerk richtet sich dabei im Besonderen auf die sich uns anvertrauenden und uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Im Zweifel entscheiden wir uns für den Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, und für den Schutz unseres Bundes.

Uns ist bewusst, dass unsere Gruppen nicht immun sind gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt. Wir möchten unseren Bund möglichst sicher machen und den Handlungsspielraum für Täter*innen minimieren.

Wir bekennen uns zu einem respektvollen gegenseitigen Umgang. Bei allen unseren Treffen und Veranstaltungen, Fahrten und Lagern gelten unser Selbstverständnis zur Prävention sexualisierter Gewalt und unsere Verhaltensgrundsätze für ein gewaltfreies Miteinander sowie dieses Schutzkonzept. Wir achten die Kinder- und Jugendrechte. Wir sind aufmerksam und ansprechbar für die Sorgen und Nöte des/der anderen. Wir treten dafür ein, Fehlverhalten klar zu benennen und notwendige Konsequenzen daraus zu ziehen.

Dieses Schutzkonzept soll kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt und überarbeitet werden.

Definitionen

Das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention braucht Klarheit. Die wichtigsten Begrifflichkeiten sollen hier definiert werden, um Missverständnisse zu verhindern und ein einheitliches Verständnis herbeizuführen.

Macht und Machtmissbrauch

Macht ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen. Macht haben nicht nur unsere Führer*innen, sondern auch jede*r Einzelne von uns. Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden.

Wenn Menschen in unserem Bund ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch.

Wenn Menschen in unserem Bund ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder eines*iner Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch.

Jede*r von uns hat individuelle innere Grenzen, über die er*sie nicht hinausgehen möchte. Aufgabe der*des Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Werden diese Grenzen verletzt und überschritten, findet Machtmissbrauch statt.

Natürlich sind wir ständig gefordert, unsere Grenzen zu hinterfragen und, bei Bedarf, auszudehnen. Aber dies bedeutet nicht, dass diese Grenzen gegen unseren Willen von außen verschoben werden dürfen. Manchmal ist es schwierig, die eigenen Grenzen zu erkennen, weil sie z.B. oft durch das Vertrauen und die tiefe Verbundenheit zu dem Machtausübenden unklar werden können.

Zur Differenzierung von Machtmissbrauch (nach Ursula Enders 2010):

	Grenzverletzung	situativer Missbrauch von Macht	struktureller Missbrauch von Macht
Bedürfnisse	keine egoistische Bedürfnisbefriedigung	situative Befriedigung eigener Bedürfnisse steht im Vordergrund	strukturelle Befriedigung der eigenen Bedürfnisse
Raum und Personen	sowohl im öffentlichen, semi-öffentlichen als auch im sehr privaten Raum wechselnder Personenkreis bzw. wechselnde Einzelpersonen – von anderen wahrnehmbar	sowohl im öffentlichen, semi-öffentlichen als auch im sehr privaten Raum wechselnder Personenkreis bzw. wechselnde Einzelpersonen – von anderen wahrnehmbar	bewusstes Inszenieren im nicht-öffentlichen Raum gegenüber begrenztem Personenkreis oder Einzelpersonen – von anderen nicht mehr bzw. kaum wahrnehmbar, „geheim“
Absicht	unabsichtliches Ausnutzen von Status, Autorität, Stellung, Ruf aus Unwissenheit, dass das Verhalten Grenzen verletzen könnte, ohne Absicht – Mensch verfolgte gute Absichten zum Wohle der Einzelnen und/oder der Gruppe	bewusstes oder halb-bewusstes Ausnutzen von Status, Autorität, Stellung oder Ruf und Abhängigkeiten, wissentliches Überschreiten von Grenzen oder Grenzverletzung billigend in Kauf nehmend	(Aus)Nutzen der „Vormachtstellung“ auf Grund von Status, Autorität, Stellung oder Ruf, absichtliches Ignorieren von Grenzen Anderer und bewusstes Erzeugen und Ausnutzen von Abhängigkeiten – Drohungen, willkürlicher Umgang und willkürliche Regeln („zweierlei Maß“) – Definitionsmacht liegt alleinig in der Hand des mächtigeren Menschen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt – man spricht auch von sexuellem Übergriff oder sexuellem Missbrauch – ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede sexualisierte / sexuelle Handlung, die an einem anderen Menschen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird, oder der dieser aufgrund körperlicher, seelischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Die Täter*innen nutzen ihre Macht und Autoritätspositionen (Vertrauensstellung) aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Anderen zu befriedigen. Dabei geht es um Machtausübung durch sexualisierte Mittel. Wichtig ist dabei die den Betroffenen auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung, die zur Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor. Zur Differenzierung:

	grenzverletzend	übergriffig¹	nötigend¹
Beobachtung/ Bericht o.ä.	<ul style="list-style-type: none"> • unabsichtliche Berührungen • unbedachte Äußerungen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Zweideutigkeiten, Äußerungen sexuellen Inhalts • körperliche Annäherung/Berührung • elektronische Nachrichten sexuellen Inhalts • unerwünschte Fragen sexuellen Inhalts • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Nötigung zum Ansehen pornografischen Materials • Unsittliches Entblößen • Aufforderung zu sexuellen Handlungen • Vergewaltigung • ...
Intention	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht (erotisch bzw.) machtintendiert 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich • planvolles Handeln • bewusste Missachtung von Schamgrenzen • (erotisch bzw.) machtintendiert 	<ul style="list-style-type: none"> • wie bei übergriffigem Verhalten • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 174 – 184 StGB
Vorgehen	<p>→ Intervention, die auf Einsicht und Verhaltensänderung zielt</p> <p>→ Reintegration ist möglich</p> <p>→ im Zweifel passende disziplinarische bzw. personalrechtliche Konsequenzen (Auflagen)</p>		<p>→ Intervention</p> <p>→ personalrechtliche Konsequenzen</p> <p>→ ggf. rechtliche Schritte</p>

nach Elisa Kassin und Holger Specht, angelehnt an Ursula Enders 2010

¹ Übergriffiges und nötiges Verhalten unterscheiden sich von dem im § 177 StGB genannten Begriffen „Sexueller Übergriff“ und „Sexuelle Nötigung“, die in jedem Fall als Straftaten gelten.

Formen von sexualisierter Gewalt sind zum Beispiel:

- entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen oder deren Körper
- wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme/(Cyber-)Stalking
- sexualisierte Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung, Ausschluss im Digitalen (Cyber-Grooming/Cyberharrassment/Hate Speech/Cybermobbing)
- Bloßstellen, Anschwärzen (Revenge Porn/Non Consensual Pornography)
- Nötigung, Erpressung (Sexting, Sextortion)
- Exhibitionismus
- nicht einvernehmliches Zeigen von Pornographie
- Heiratsschwindel (Love bzw. Romance Scamming), Loverboys
- offene Androhung von Gewalt (i.V.m. Sexualität)
- Täter*in fasst den Körper der betroffenen Person an oder zwingt diese, den eigenen zu berühren
- nicht einvernehmliche Küsse, Zungenküsse
- Täter*in masturbiert vor betroffener Person oder diese wird gezwungen, vor Täter*in zu masturbieren
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

Weitere Definitionen

Betroffene*r

Wir nutzen den Begriff Betroffene*r für Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben. Wir möchten den Begriff „Opfer“ bewusst vermeiden, da dieser Menschen stigmatisiert und auf das Erlebte reduziert.

Mensch unter Verdacht

In konkreten Verdachtsfällen sprechen wir im Klärungsprozess nicht von Täter*innen, da dies eine Vorverurteilung bedeuten würde. Wir nutzen stattdessen den Ausdruck „Mensch unter Verdacht“.

Täter*in

Die Person, die einen sexualisierten Übergriff begangen hat, bezeichnen wir als Täter*in. Kinder und Jugendliche werden niemals als Täter*innen bezeichnet, sondern als auffällige oder übergriffige Kinder und Jugendliche. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass sie noch nicht voll strafmündig sind und dass sie möglicherweise selbst von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind.

Betroffenengerechtigkeit

Heißt für uns als CPD: Wir stellen bei sexualisierter Gewalt die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund. Wir wollen durch unsere Haltung und unser Handeln größtmögliche Gerechtigkeit für Betroffene herstellen. Betroffene sollen sicher sein können, dass sie ernst genommen werden, wenn sie sich aufgrund erfahrener sexualisierter Gewalt beim Bund melden.

Betroffenengerechtigkeit bedeutet auch, dass die Betroffenen bestimmen, welches Verhalten für sie sexualisierte Gewalt ist – denn was als sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird, ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich.



Außenstehende, die von Vorwürfen sexualisierter Gewalt erfahren, wollen häufig wissen, was "wirklich" passiert ist, forschen nach Gründen für oder nach Einzelheiten der Tat oder wollen die Unschuld des Menschen unter Verdacht beweisen. Dies stellt die Wahrnehmung der Betroffenen in Frage und ist ein wesentlicher Grund, warum es für viele Betroffene sexualisierter Gewalt sehr schwierig ist, jemandem vom Erlebten zu erzählen.

Wichtig ist, dass die Betroffenen nicht die Verantwortung für Konsequenzen tragen, die die CPD zieht. Dies kann zu Überforderung und im schlimmsten Fall dazu führen, dass Betroffene sich gar nicht erst melden. Entscheidungen über Interventionen müssen von den Bundesbeauftragten für Prävention und / oder dem Interventionsteam getroffen werden. Hierbei ist es wichtig, Betroffene in alle Entscheidungen und Prozesse einzubinden und diese möglichst im Sinne der Betroffenen zu gestalten.

Betroffenengerechtigkeit bedeutet für unsere Praxis, dass wir uns auf die Seite der betroffenen Menschen stellen. Dies bedeutet nicht, dass wir die Person unter Verdacht verurteilen. Wir als CPD sind nicht für die Aufklärung und die Ermittlung bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt oder Straftaten im einschlägigen Bereich zuständig.

Wenn uns Betroffene von erlebter sexualisierter Gewalt erzählen, glauben wir ihnen und ziehen als CPD Konsequenzen, die die Betroffenen schützen und mit denen wir uns klar gegen die Tat positionieren.

Darstellungen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Abbildungen, Filme, Texte oder sonstige Medien, die sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen durch Erwachsene darstellen. Der häufig in der Öffentlichkeit verwendete Begriff ‚Kinderpornographie‘ ist irreführend und kann verletzend sein, weil Pornographie Einvernehmlichkeit suggerieren kann. Oft wird deshalb auch von ‚Missbrauchsdarstellungen‘ gesprochen.

Pädosexualität

eine Störung der Sexualpräferenz, die sich in einer Fixierung auf Kinder ausdrückt. Wir raten von der Verwendung des Begriffs ‚Pädophilie‘ ab, da ‚-philie‘ (griech.) Liebe bedeutet. Der Begriff Pädosexualität hingegen rückt die sexuelle Präferenz in den Vordergrund.

Vermutung / Verdacht

Eine Vermutung äußern Dritte, die eine Situation beobachtet oder erlebt haben, die ihnen ein ungutes Gefühl macht. Ein Verdacht kommt von der betroffenen Person selbst, wenn sie/er von dem Übergriff berichtet. Wenn eine Vermutung oder ein Verdacht gemeldet wird, ist es wichtig, einen Klärungsprozess zu starten, der die Betroffenen unterstützt, aber auch Konflikte möglichst deeskaliert. Im Sinne der Betroffenengerechtigkeit sollte man nicht zwischen wahr oder unwahr unterscheiden, sondern zwischen Aussage und Widerspruch.

Präventionsarbeit in der CPD

Prävention deckt auf. Die Bearbeitung des Themas im Rahmen präventiver Maßnahmen kann zur Aufdeckung von sexualisierten Übergriffen und Gewalterfahrungen führen. Prävention gibt betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Sprache, sie schafft Raum, über Dinge zu sprechen, über die man bisher nur schweigen konnte. Wenn man mit präventiven Maßnahmen beginnt, muss zu dem Zeitpunkt bereits das Verhalten und Vorgehen im Verdachtsfall bekannt sein. Die Hilfsangebote für Betroffene sollen in erster Linie betroffenengerecht sein.

Prävention findet bei uns einerseits auf struktureller Ebene statt. Zum Beispiel durch die gewählten Bundesbeauftragten für Prävention, die Verankerung des Themas im Schutz- und Interventionskonzept oder verpflichtende Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen unserer Schulungen. Die strukturelle Ebene braucht es, um Abläufe bekannt und transparent zu machen.

Prävention soll andererseits auch auf pädagogischer Ebene Platz finden. Prävention auf pädagogischer Ebene trägt dazu bei, dass offen über eigene Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen gesprochen werden kann, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Grenzen kennen und benennen lernen und dass ihnen und (potentiellen) Täter*innen vermittelt wird, dass im Bund nicht weggeschaut wird. Dafür verwenden wir zum Beispiel altersgerechte Methoden zur Auseinandersetzung mit Sexualität und sexualisierter Gewalt, wollen Eltern einbeziehen, und vermitteln unser Selbstverständnis und die Verhaltensgrundsätze zu einem gewaltfreien Miteinander.

Schulungen von Führer*innen

In unseren Schulungsrichtlinien ist festgeschrieben, dass es jeweils bei Akelakursen, Sippenführungs- und Stammesführungskursen eine Einheit zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ geben muss. Alle Sippen-/ Stammesführer*innen und Verantwortungsträger*innen müssen geschult sein.

Schulungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Es ist für alle zugänglich im CPD Wiki abgelegt. Der Präventionsrat hilft bei der Suche nach Referent*innen, zu unterstützen und das Schulungsmaterial zu evaluieren und zu aktualisieren.

Handreichung für Verantwortungsträger*innen in der CPD

Die Handreichung „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ liegt allen Verantwortungsträger*innen in unserem Bund vor und wird von diesen gründlich durchgearbeitet. Sie wird von der Bundesführung in Kooperation mit den Präventionsbeauftragten herausgegeben und ist kostenlos verfügbar.

Erweitertes Führungszeugnis

Einschlägig vorbestrafte Personen (im Sinne von SGB VIII § 72a) werden von der Tätigkeit ausgeschlossen, sobald dies durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf lokaler Ebene bekannt ist.

Seit März 2023 gilt das bundesweite [Konzept zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse](#).

Akteure in der Prävention und Intervention

Bundesbeauftragte für Prävention

Anforderungen	Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens zwei Personen (unterschiedlichen Geschlechts) - Vom Bundesthing gewählt - Geschult in Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention - Kein*e aktive*r Gruppenführer*in 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung des Präventionsrates - werden über jeden Vorfall informiert - initiieren weiteres Vorgehen - ggf. Zusammenstellung eines geeigneten Interventionsteam - pflegen Kontakte zu externen Beratungsstellen - haben die Möglichkeit der Supervision/ Reflexion des Erlebten

Präventionsrat

Zusammensetzung	Selbstverständnis	Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Bundesbeauftragte für Prävention (Leitung) - Vertreter*innen der Landesmarken und bundesunmittelbaren Gaue - geeignete, interessierte Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertraulichkeit - Freiwilligkeit, Teilnahme aus Eigenmotivation - Bereitschaft zur langfristigen Mitarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Präventionsarbeit sicherstellen und ausbauen - Schulungen fördern - Fachwissen vertiefen - Fachlicher Austausch mit anderen Netzwerken - ggf. Interventionsarbeit

Interventionsteam

Zusammensetzung	Selbstverständnis	Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - 1 Mitglied der Bundesführer*innen - 2 geschulte Mitglieder des Präventionsrats - Ggfs. weitere Personen - Bestimmt aus seiner Mitte heraus eine*n Koordinator*in 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertraulichkeit - Klärung der Sachlage heißt nicht, die ganze Wahrheit herauszufinden (Aufklärung) - Die Tat verurteilen, aber nicht den Menschen. - Bei Befangenheit ist die Mitarbeit im Interventionsteam ausgeschlossen - Selbstreflexion und Supervision 	<ul style="list-style-type: none"> - Definition von Sprachregelungen - Sicherstellung des Schutzes vor weiteren Gefährdungen - Fakten dokumentieren - Kontakt zu externer Beratungsstelle aufnehmen - Betreuung der betroffenen Person (Möglichkeiten aufzeigen und Beratung anbieten) - ggf. Betreuung des Menschen unter Verdacht - Betreuung der betroffenen Gruppe - Kommunikation (z.B. Führerrunde, Eltern, Öffentlichkeit, CPD e.V.) - Fallevaluation (Risikoanalyse)



Interventionskonzept

Vorwürfen aller Art muss konsequent im Sinne der Betroffenenengerechtigkeit nachgegangen werden. Die Konsequenzen müssen fallindividuell gefunden werden.

Um abwägen zu können, welche Konsequenzen notwendig sind, um im wahrsten Sinne eine Not abzuwenden, braucht es auf Grundlage des bisherigen Wissens (Aussage der Betroffenen bzw. das Beobachtete) ein entschiedenes und transparentes Vorgehen.

In der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bzw. beobachtetem Fehlverhalten und Aussagen gilt für uns der Grundsatz:

Im Zweifel für die Betroffenen!

In der Rechtsprechung gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Wir müssen nicht aufdecken, nicht ermitteln oder über die Situation urteilen. Deshalb entscheiden wir uns im Zweifel für den Schutz und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen bzw. unserer betroffenen Mitglieder.

Unsere Haltung in der Intervention:

- Wir sind keine Aufklärer*innen
- Wir sind keine Ermittler*innen
- Wir urteilen nicht
- Wir treffen keine Entscheidung, wer Recht und wer Unrecht hat

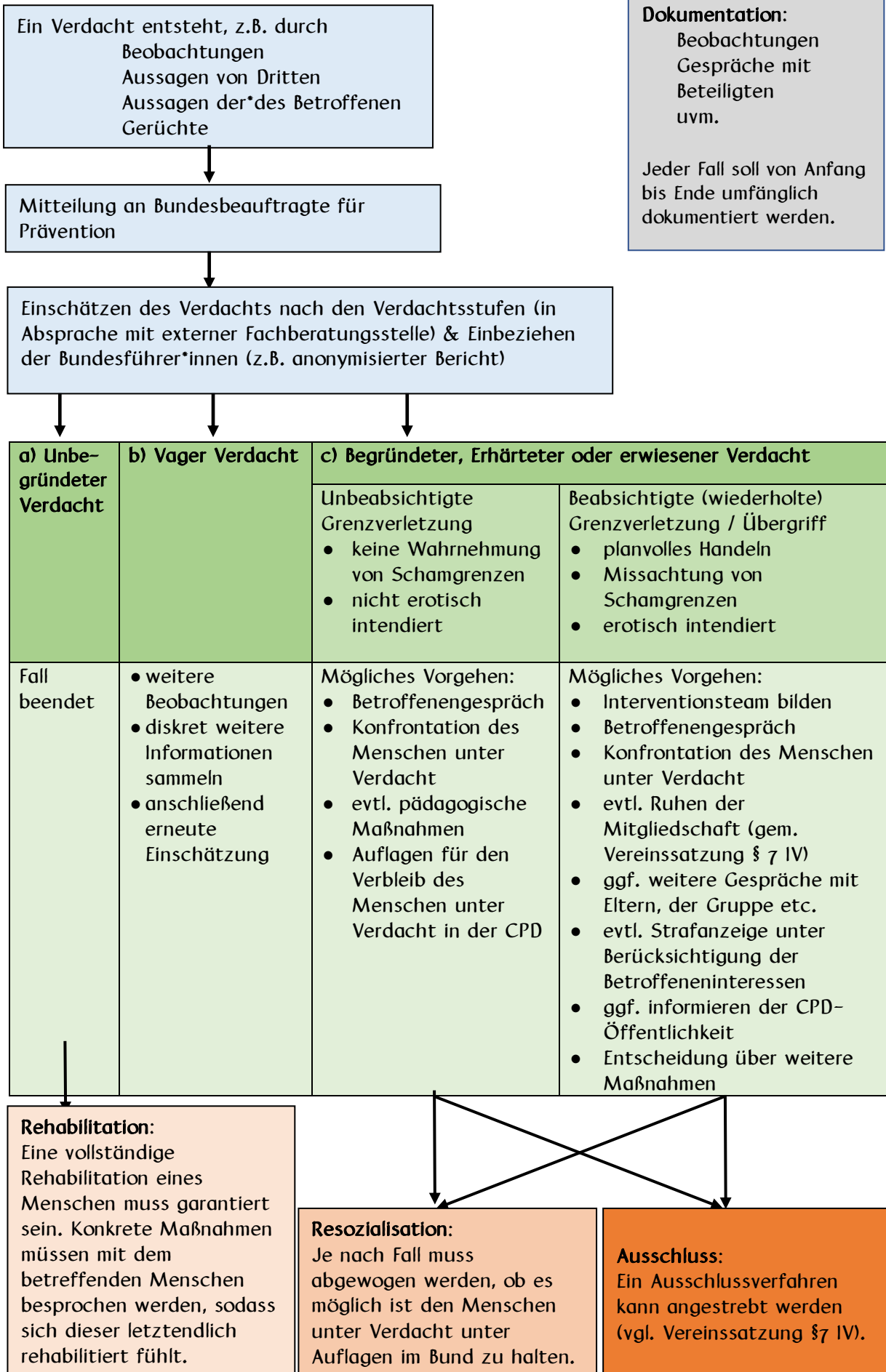
Allem voran: Ruhe bewahren!

Jeder Fall ist anders und individuell. Ein Interventionskonzept kann nicht für jeden Fall eine optimale Lösung parat halten, sondern lediglich eine Stütze sein und in der Klärung zur Orientierung dienen.

Wir wollen mit unserem Interventionskonzept insbesondere eine gute und gerechte Klärung bewirken. Notwendige und fallspezifische Abweichungen vom Plan sollten dabei immer möglich sein.



Ablauf bei Verdachtsfällen



Verdachtsstufen

Es fehlen einheitliche Indikatoren, an denen sexualisierte Gewalt erkannt werden kann. Eine Hilfestellung ist es, sich an den vier Verdachtsstufen zu orientieren. Diese werden zur Einschätzung eines Verdachts verwendet, um weitere Handlungen ableiten zu können.

Verdachtsstufe	Beschreibung	Beispiele
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente lassen sich durch Erklärungen zweifelsfrei ausschließen.	Missverständene Äußerungen, eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitungen.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, verdächtige Äußerungen.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Detaillierte Berichte, eindeutige Handlungen sexueller Natur (verbal/ körperlich).
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	Zeugenschaft, Fotos, Schrift, Aussagen Täter*in.

Asymmetrie

Es sind die Komponenten Macht, Alter und Abhängigkeitsverhältnisse zu beachten: Wie ist das Verhältnis zwischen betroffener Person und Täter*in?

*Kind zu Kind / Jugendlicher*r zu Jugendlicher*m / Jugendliche*r zu Kind / Erwachsene*r zu Kind/Jugendlicher*m / Erwachsene*r zu Erwachsene*m?*

Häufigkeit und zeitlicher Rahmen

- Handelt es sich um einen einmaligen Übergriff?
- Handelt es sich um wiederholte Übergriffe?
- Handelt es sich um strukturelle sexualisierte Gewalt?
- In welchem zeitlichen Rahmen fand die sexualisierte Gewalt statt?

Konfliktgeschichte

In den meisten Fällen bauen Täter*innen Nähe und Vertrauen auf, um übergriffig/nötigend werden zu können. So ist im Grunde davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Verhaltens kein Konflikt existierte. Wenn Menschen jedoch einen Konflikt miteinander haben, gehören ab einer gewissen Eskalationsstufe „gesichtszerstörende“ Vorhaltungen/Vermutungen oft zum „Waffenarsenal“. Sollte das vorgeworfene Verhalten innerhalb einer Konfliktgeschichte geäußert werden, gilt dies zu beachten. Gegebenenfalls kann eine Konfliktbearbeitung hier eine sinnvolle Intervention sein.

Zu unterscheiden ist also:

- Es ist kein Konflikt bekannt.
- Es gab schon einen Konflikt vor dem vorgeworfenen Verhalten.
- Es gibt einen Konflikt nach dem vorgeworfenen Verhalten.



Wesentlich ist es, im Klärungsprozess das beobachtete oder vorgeworfene Fehlverhalten als das Problem, welches es zu bearbeiten gilt, klar zu benennen und alle agierenden Menschen respektvoll und mit Achtung zu behandeln.



Dokumentation

Im Falle einer handschriftlichen Dokumentation soll vorliegende Vorlage genutzt werden. Beschreibe die Situationen, Gespräche und Aussagen auf der reinen Wahrnehmungsebene frei von Deinen Interpretationen. Schreibe auch die Dialoge bzw. Aussagen auf.

Codename des Falls	
Datum des Gesprächs, der Situation oder der Aussage	
Uhrzeit	
Ort	
Anwesende	
Beobachtung und Originaltöne bzw. Aussagen (Gesagt, gesehen, gehört):	
Datum und Unterschrift	

Vertraulichkeitsvereinbarung

Dies ist die verbindliche Vertraulichkeitsvereinbarung des Interventionsteams, die alle Teilnehmenden zu Beginn ihrer Mitarbeit unterzeichnen.

In der Runde herrscht Offenheit.

Wir reden offen über Taten, Vorwürfe und Verdachtsmomente, auch über unsere Gefühle und wie es uns damit geht. Jede*r hat das Recht „eine Pause einzufordern“, wenn die persönliche Grenze (Sprache, Haltung) erreicht ist.

Nach außen herrscht Vertraulichkeit, d.h.

- Namen und Identität von Betroffenen bleiben unerwähnt.
- Namen und Identität von Menschen unter Verdacht werden entsprechend des Interventionskonzeptes vertraulich behandelt.
- Wenn wir uns externe Beratung holen, vermeiden wir den Namen der betroffenen Person und des Menschen unter Verdacht.
- Das Teilen der Kenntnisse des Interventionsteams in Kreisen außerhalb des Interventionsteams und der beteiligten Personen (soziale Netzwerke, Freundeskreis o.ä.) ist untersagt.
- Kommunikation findet immer auf geeigneten vertraulichen Wegen statt.
- Notizen und Schriftstücke werden nicht öffentlich zugänglich aufbewahrt.

Name

Datum, Unterschrift

Name

Datum, Unterschrift

Name

Datum, Unterschrift

Name

Datum, Unterschrift

Name

Datum, Unterschrift

Selbstverständnis der CPD zur Prävention sexualisierter Gewalt

Dieses Selbstverständnis soll dazu beitragen, dass Grenzverletzungen sexualisierter Gewalt keinen Platz in der CPD finden.

Schutz von Mitgliedern

Wir wollen die uns anvertrauten Mitglieder vor Schaden und Gefahr, Gewalt und sexualisierter Gewalt schützen.

Umgang mit Nähe und Distanz

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit der CPD wahren und gestalten.

Stellung beziehen

Wir lehnen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten ab und gehen aktiv dagegen vor.

Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche*r

Führungspersonen und andere Mitarbeitende sind sich ihrer Verantwortung bewusst und nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

Respekt vor der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Wir schreiten bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertuschen sie nicht.

Kein abwertendes Verhalten

Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.



Verhaltensgrundsätze für ein gewaltfreies Miteinander

*Auf unseren Veranstaltungen sollen Pfadfinder*innen sich begegnen können, austauschen und gemeinsam eine gute Zeit miteinander erleben. Wir laden zu unseren Veranstaltungen ein und legen die Regeln für diese fest. Mit dem Besuch unserer Veranstaltungen stimmt jede*r Teilnehmende folgende Verhaltensgrundsätze für ein gewaltfreies Miteinander zu:*

Deine Gefühle sind wichtig! Du kannst Deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst Du Dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen Dir, dass etwas nicht stimmt, Du fühlst Dich unwohl. Sprich über Deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

Sprich darüber, hole Hilfe! Wenn Du Dich unwohl fühlst oder es Dir schlecht geht, ist Hilfe holen kein Petzen und kein Verrat! Du bist nicht alleine! Höre nicht auf zu erzählen, bis Dir geholfen wird.

Du hast das Recht, nicht mit zu machen, wenn Du Dich unwohl fühlst oder Dir ein Spiel Angst macht. Das können Mutproben, „Überfälle“ oder erniedrigende oder angstmachende Traditionen innerhalb einer Gruppe sein.

Dein Körper gehört dir! Du bist wichtig und Du hast das Recht zu bestimmen, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest. Zum Beispiel darf dich niemand gegen Deinen Willen berühren, massieren, streicheln, küssen, Deine Geschlechtsteile berühren oder Dich drängen, dies mit jemand anderem zu tun.

Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und von wem Du fotografiert oder gefilmt werden möchtest.

Du hast das Recht, nein zu sagen und Dich zu wehren, wenn jemand Deine Gefühle oder die von jemand anderem verletzt!

Du kannst NEIN sagen und es mit Worten, Blicken oder Deiner Körperhaltung zeigen!

Es gibt gute und blöde Geheimnisse! Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst Du weiter erzählen, auch wenn Du versprochen hast, es niemandem zu sagen.

Du bist nicht schuld! Wenn andere Deine Grenze überschreiten – egal, ob Du Nein sagst oder nicht – bist Du nicht verantwortlich für das, was passiert.



Literatur / Links

Bange, D. & Deegner, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

Enders, U. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln.

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010): AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP. Kassel.

Bundesministerium (BM) der Justiz, BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das BM für Bildung und Forschung (2012): Abschlussbericht „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“

Unabhängige Beauftragte für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (Stand 9.6.2023): beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte